

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr:	BV-VG/0538/2019
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	09.09.2019
Betreff:		
Bennennung eines Vertreters für den Kreissenioresenrat des Landkreises		
Federführendes Amt:	Hauptamt	
Einreicher:	Frau Schachel	
Beratungsfolge	14.10.2019 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

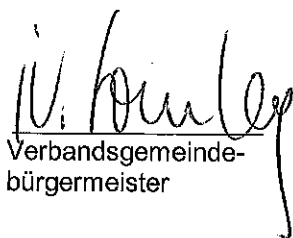
Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt Frau Heidemarie Nielebock als Vertreterin der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für den Kreissenioresenrat zu bestimmen.

Begründung:

Am 01.01.2020 beginnt die neue Amtszeit des Kreissenioresenrates (§ 6 der Organisations- und Geschäftsordnung des Kreissenioresenrates des Landkreises Börde - Org GO). Nach § 3 Abs. 3 und 4 der OrgGO sind die Mitglieder der Vertreterversammlung zu bestimmen. Danach können die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden sowie die Fraktionen des Kreistages je einen Vertreter benennen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Heidemarie Nielebock als Vertreterin zu bestimmen.

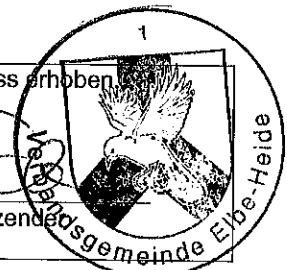

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerer


Amtsleiter


Sachbearbeiter

Gremium Verbandsgemeinderat		TOP 10	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: 14.10.2019
☒ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja 19	Nein 0	Enthaltungen 0	
Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat					

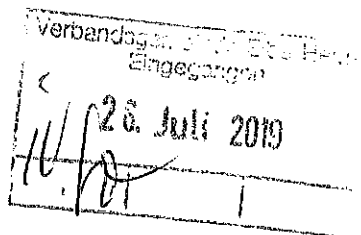




Landkreis Börde

Der Landrat

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Herrn
Thomas Schmette
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz



Sozialamt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:

Datum:
18.07.2019

Sachbearbeiter/in:
Herr Biskaborn

Haus / Raum:
E2-129

Telefon / Telefax:
03904 7240-2573
03904 7240-52666

E-Mail:
sozialamt@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str.2

Neue Amtszeit des Kreissenioresrates

Sehr geehrter Herr Schmette,

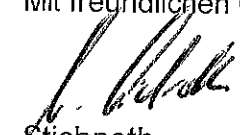
am 01.01.2020 beginnt nach Maßgabe des § 6 der Organisations- und Geschäftsordnung des Kreissenioresrates des Landkreises Börde (Org-GO) vom 25.02.2015 die neue Amtszeit des Kreissenioresrates.

Nach § 3 Absatz 3 und 4 der OrgGO sind die Mitglieder der Vertreterversammlung zu bestimmen. Danach können die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden sowie die Fraktionen des Kreistages je einen Vertreter benennen.

Der Vertreter / die Vertreterin soll bis zum 16.08.2019 mit dem beiliegenden Meldebogen benannt werden.

Der Kreistag wird voraussichtlich in der Sitzung am 18.09.2019 die Mitglieder der Vertreterversammlung des Kreissenioresrates durch Beschluss bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen


Stichnoth
Landrat

Postanschrift:
Landkreis Börde
Sozialamt
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Anlagen:
Meldebogen
OrgGO

den des Kreistages im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) Ein Vertreter des Landesseniorenrates kann an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Landrat und/oder von ihm bestimmte Vertreter sowie der Vorsitzende des Kreistages und/oder ein vom ihm bestimmter Stellvertreter können an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Im begründeten Einzelfall können Dritte zu den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 8

Geltende Vorschriften

Soweit in dieser Organisations- und Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landkreises Börde für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die für die Mitglieder des Kreistages geltenden Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend, ausgenommen die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Organisations- und Geschäftsordnung des Kreissenorenrates des Landkreises Börde (OrgGO)

Stand: 08.10.2014

Entwurf für den Kreistag am 10.12.2014

§ 1

Aufgabenbereiche

(1) Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein. Er ist im Rahmen bürgerchaftlichen Engagements überparteilich, konfessionell neutral, verbandsunabhängig, generationenübergreifend, selbstlos und gemeinnützig tätig. In seinen Aufgabenbereichen ist er Ansprechpartner für Körperschaften, Institutionen und Einwohner des Landkreises.

(2) Der Kreissenorenrat wirkt im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge auf die interessengerechte Gestaltung der Lebensbedingungen älterer Menschen hin, insbesondere

1. in Bereichen des Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Gesundheitswesens und des Sports sowie der Daseinsbewältigung,
2. bei der Gestaltung von Wohn- und Lebensumfeldern,
3. bei der Vermittlung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte zu und zwischen den Bevölkerungsgruppen sowie bei der Schaffung und Unterhaltung integrativer Netzwerke,
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen zur allgemeinen Lebensbewältigung,
5. bei der aufgabenorientierten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Kreissenorenrat berät und unterstützt den Kreistag und die Kreisverwaltung in Bereichen der Seniorenarbeit. In Angelegenheiten des Landkreises und in seinen Aufgabengebieten ist der Kreissenorenrat jederzeit berechtigt, gegenüber dem Kreistag, seinem Vorstand und seinen Ausschüssen sowie gegenüber der Kreisverwaltung mündlich und schriftlich Anfragen zu stellen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, Stellungnahmen abzugeben und Empfehlungen zu geben. Hierzu soll dem Kreissenorenrat in Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Rederecht eingeräumt werden. Im Rahmen des Geschäftsganges der Kreisverwaltung und des Kreistages und in Angelegenheiten des Landkreises, die seinen Aufgabenbereich betreffen, soll der Kreissenorenrat - in dringenden Angelegenheiten der Vorsitzende - in geeigneter Weise unterrichtet und an der Meinungsbildung beteiligt werden, eingeschlossen ist die Änderung und Ergänzung dieser Organisations- und Geschäftsordnung.

(4) Der Kreissenorenrat arbeitet mit Trägern der Altenhilfe und -pflege und mit in der Seniorenarbeit tätigen Körperschaften, Verbänden, Vereinen und Institutionen sowie Religionsgemeinschaften zusammen.

(5) Im Rahmen seiner Aufgabenbereiche soll der Kreissenorenrat Aufgaben eigenverantwortlich erschließen, näher bestimmen und ausgestalten.